

<p align="center">Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau (2004)</p> <p>Auf Grund des § 6 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 4 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit §§ 70 und 71 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) hat der Stadtrat am 1. November 1995 die nachstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Dessau beschlossen.</p> <p>(Änderungen der Satzung des Jugendamtes zu o. g. Satzung, Beschluss des Stadtrates vom 3. September 1997, Beschluss des Stadtrates vom 22. Dezember 1999 und Beschluss des Stadtrates vom 2. Juni 2004 sind berücksichtigt.)</p>	<p align="center">Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau (2008)</p> <p>Auf Grund des § 6 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (<u>GO LSA</u>), <u>§ 2 Abs. 1 + 2</u> des <u>Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA)</u> in Verbindung mit <u>§ 70</u> und <u>§ 71 Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)</u> hat der Stadtrat die nachstehende <u>überarbeitete</u> Satzung für das Jugendamt beschlossen.</p>
<p align="center">I Jugendamt</p> <p align="center">§ 1 - Bezeichnung des Amtes</p>	
<p>Das Jugendamt führt die Bezeichnung: „Jugendamt der Stadt Dessau“</p>	<p>Das Jugendamt führt die Bezeichnung: „Jugendamt der Stadt Dessau-<u>Roßlau</u>“</p>
<p align="center">§ 2 - Aufgaben des Jugendamtes</p>	
<p>Das Jugendamt erfüllt für das Gebiet der Stadt Dessau die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die ihm nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) und nach anderen Rechtsvorschriften obliegen. Es überträgt Aufgaben der Jugendhilfe auf freie Träger und arbeitet eng mit ihnen zusammen.</p>	<p>Das Jugendamt erfüllt für das Gebiet der Stadt Dessau-<u>Roßlau</u> die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die ihm nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) <u>und</u> dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) <u>obliegen</u>. Es überträgt Aufgaben der Jugendhilfe auf freie Träger und arbeitet eng mit ihnen zusammen.</p>
<p align="center">§ 3 - Gliederung des Jugendamtes</p>	

Gelöscht: § 4

Gelöscht: Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Gelöscht: §

Gelöscht: des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (

Gelöscht: am 1. November 1995

Gelöscht: der Stadt Dessau

Gelöscht: (Änderungen der Satzung des Jugendamtes zu o. g. Satzung, Beschluss des Stadtrates vom 3. September 1997, Beschluss des Stadtrates vom 22. Dezember 1999 und Beschluss des Stadtrates vom 2. Juni 2004 sind berücksichtigt.)¶

Gelöscht:),

Gelöscht: und nach anderen Rechtsvorschriften

Gelöscht:

<p>Das Jugendamt besteht entsprechend dem § 70 (1) des SGB VIII aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.</p>	<p>Das Jugendamt besteht entsprechend dem § 70 (1) <u>SGB VIII und § 2 (1) KJHG-LSA</u> aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.</p>	<p>Gelöscht: des</p>
<p>II Jugendhilfeausschuss § 4 – Allgemeines</p>		
<p>Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss der Stadt Dessau. Soweit nicht durch das SGB VIII (KJHG), durch das KJHG-LSA oder durch diese Satzung eine andere Regelung getroffen wurde, gelten die Vorschriften über die Ausschüsse nach der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt entsprechend.</p>	<p>Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss der Stadt Dessau <u>-Roßlau</u>. Soweit nicht durch das SGB VIII, durch das KJHG-LSA oder durch diese Satzung eine andere Regelung getroffen wurde, gelten die Vorschriften über die Ausschüsse nach der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt entsprechend.</p>	<p>Gelöscht: (KJHG)</p>
<p>§ 5 Mitglieder</p>		
<p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 9 vom Stadtrat zu wählende Mitglieder, möglichst Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe erfahren oder tätig sind. Zwei dieser Sitze sollen, aufgrund von Vorschlägen von Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden. 2. 6 Männer und Frauen, die aufgrund von Vorschlägen der im Bereich der Stadt Dessau wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat zu wählen sind. <p>(2) In den Jugendhilfeausschuss werden gemäß § 5 KJHG-LSA, Mitglieder mit beratender Stimme entsandt:</p>	<p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 9 vom Stadtrat zu wählende Mitglieder, möglichst Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe erfahren oder tätig sind. 2. 6 Männer und Frauen, die aufgrund von Vorschlägen der im Bereich der Stadt Dessau <u>-Roßlau</u> wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat zu wählen sind. <u>Zwei dieser Sitze sollen an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden.</u> <p>(2) In den Jugendhilfeausschuss werden gemäß § 5 <u>Abs. 1</u> KJHG, LSA, Mitglieder mit beratender Stimme entsandt.</p> <p>(a) der Oberbürgermeister oder <u>eine von ihm benannte Stellvertreterin oder</u> ein von ihm <u>benannter</u> Stellvertreter</p>	<p>Gelöscht: Zwei dieser Sitze sollen, aufgrund von Vorschlägen von Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden.</p>
		<p>Gelöscht: -</p>
		<p>Gelöscht: :</p>
		<p>Gelöscht: ¶</p>
		<p>Gelöscht: zu</p>
		<p>Gelöscht: bestimmender</p>

(a) der Oberbürgermeister oder ein von ihm zu bestimmender Stellvertreter;

(b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Stellvertreter,

(c) je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche, der jüdischen Kultusgemeinde sowie ein Vertreter der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten. Sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestimmt.

(d) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau, die vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu benennen ist.

(e) eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Oberbürgermeisters

(f) ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Oberbürgermeisters

Aufgrund dieser Satzung gehören dem Jugendhilfeausschuss als weitere beratende Mitglieder an:

1. ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde,

(b) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder eine von ihr benannte Vertreterin oder ein von ihr benannter Vertreter,

(c) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, der Jüdischen Gemeinde zu Dessau und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden.

d) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrenen Frau, die auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungs-beauftragten vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu benennen ist.

(e) eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Oberbürgermeisters

(f) ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Oberbürgermeisters.

Eine paritätische Besetzung mit Männern und Frauen ist anzustreben.

Aufgrund dieser Satzung sind weiterhin beratend tätig:

1. ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde

2. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau und des Jobcenters Dessau-Roßlau (nach gegenseitiger Absprache),

3. ein Vertreter des Jugendsports auf Vorschlag des Stadtsportbundes Dessau-Roßlau,

4. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter auf

Gelöscht: der Leiter

Gelöscht: sein Stellvertreter,

Gelöscht: je

Gelöscht: jüdischen Kultusgemeinde sowie ein Vertreter der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten. Sie werden von der

Gelöscht: der Religionsgemeinschaft bestimmt.

Gelöscht: erfahrene

Gelöscht: gehören dem Jugendhilfeausschuss als weitere beratende Mitglieder an

Gelöscht: ,

Gelöscht: ,

<p>2. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der Agentur für Arbeit Dessau,</p> <p>3. ein Vertreter des Jugendsports auf Vorschlag des Stadtsportbundes Dessau,</p> <p>4. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter auf Vorschlag des Amtsgerichts Dessau,</p> <p>5. ein Vertreter der Polizei, der auf Vorschlag des Polizeireviers Dessau benannt wird.</p> <p>(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Vertretung zu wählen. Für jedes beratende Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.</p> <p>(4) Weitere sachkundige Männer und Frauen können dem Jugendhilfeausschuss beratend angehören, auf angemessene Beteiligung von Frauen ist Wert zu legen. Diese weiteren, beratenden Mitglieder werden vom Stadtrat auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses gewählt. Die Gesamtzahl dieser weiteren beratenden Mitglieder wird auf 5 Personen begrenzt.</p> <p>(5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hören.</p>	<p>Vorschlag des <u>Amtsgerichtes Dessau-Roßlau</u>,</p> <p>5. ein Vertreter der Polizei, der auf Vorschlag des Polizeireviers Dessau-<u>Roßlau</u> benannt wird.</p> <p>(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Vertretung zu wählen. Für jedes beratende Mitglied ist <u>eine Vertretung zu</u> benennen.</p> <p>(4) Weitere sachkundige Männer und Frauen können dem Jugendhilfeausschuss beratend angehören, auf angemessene Beteiligung von Frauen ist Wert zu legen. Diese weiteren beratenden Mitglieder werden vom Stadtrat auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses gewählt. Die Gesamtzahl dieser weiteren beratenden Mitglieder wird auf 5 Personen begrenzt.</p> <p>(5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hören.</p>
<p>§ 6 – Geschäftsordnung</p>	
<p>Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>

Gelöscht: Amtsgerichts Dessau,

Gelöscht: ¶

Gelöscht: ein Vertreter zu

Gelöscht: ¶

§ 7 – Vorsitz

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses gewählt.

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses gewählt.

§ 8 – Mitwirkungsverbot

Mitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vor- oder Nachteil bringen kann. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei diesem als Mitglied im Vorstand oder eines vergleichbaren Organs tätig sind, wenn die Entscheidung diesem freien Träger Vor- oder Nachteile bringen kann.

Im übrigen gilt § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten Grad oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vor- oder Nachteil bringen kann. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei diesem als Mitglied im Vorstand oder eines vergleichbaren Organs tätig sind, wenn die Entscheidung diesem freien Träger Vor- oder Nachteile bringen kann.

Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so ist dies vom betroffenen Mitglied vor Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen.

Im Übrigen gilt § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA).

Gelöscht: übrigen

§ 9 – Amtszeit

<p>Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 5, Ziffer 1 und 2 werden auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt und entsandt. Zu jeder Neuwahl des Stadtrates sind diese Mitglieder neu zu wählen oder zu entsenden. Bis zur Neuwahl oder Entsendung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.</p>	<p>Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 <u>Abs. 1 Ziffern</u> 1 und 2 <u>KJHG LSA</u> werden auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Zu jeder Neuwahl des Stadtrates sind diese Mitglieder neu zu wählen. Bis zur Neuwahl üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.</p>	<p>Gelöscht: , Ziffer</p>
<p>§ 10 - Ausscheiden eines Mitgliedes</p>		
<p>(1) Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes nimmt der Stellvertreter die Aufgaben bis zur Wahl oder Entsendung des neuen ordentlichen Mitgliedes gemäß § 5 Absätze 1 und 2 wahr. (2) Die Wahl oder Entsendung des nachfolgenden ordentlichen Mitgliedes ist innerhalb von 4 Wochen vorzunehmen. Das Gleiche gilt bei Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes.</p>	<p>(1) Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes nimmt der Stellvertreter die Aufgaben bis zur Wahl <u>des neuen ordentlichen Mitgliedes gemäß § 4 Abs. 5 KJHG-LSA</u> wahr. (2) Die Wahl <u>des nachfolgenden ordentlichen Mitgliedes</u> ist innerhalb von <u>12</u> Wochen vorzunehmen. Das Gleiche gilt bei Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes. <u>Alle übrigen (beratenden) Mitglieder werden zeitnah von der betroffenen Institution neu benannt.</u></p>	<p>Gelöscht: oder Entsendung</p>
<p>§ 11 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p>		
<p>(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der</p>	<p>(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich <u>gem. § 71 Abs. 2 + 3 SGB VIII</u> mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er <u>hat</u></p>	<p>Gelöscht: beschließt</p>

vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der von ihm gefassten Beschlüsse und dieser Satzung über die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Er soll in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates gehört werden und hat das Recht, an ihn Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen, dies sind insbesondere:

1.1 Grundsätze für die Erfüllung der örtlichen Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Planung und Koordination von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zwischen dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe.

1.2 Vorberatung des Haushaltsplanes, soweit er die Kinder- und Jugendhilfe betrifft,

1.3 Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe und Beschlussfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,

1.4 Öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe.

1.5 Aufgaben der Jugendhilfeplanung

2. Behandlung der von der Verwaltung des Jugendamtes oder vom Jugendhilfeausschuss zur Erörterung gestellten Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.

(3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes angehört werden.

Beschlussrecht im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel und dieser Satzung. Er soll in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates gehört werden und hat das Recht, an ihn Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen, dies sind insbesondere:

1.1 Grundsätze für die Erfüllung der örtlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Planung und Koordination von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zwischen dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe.

1.2 Vorberatung des Haushaltsplanes, soweit er die Kinder- und Jugendhilfe betrifft

1.3 Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe und Beschlussfassung über die Vergabe der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Mittel

1.4 Öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

1.5 Jugendhilfeplanung

2. Behandlung der von der Verwaltung des Jugendamtes oder vom Jugendhilfeausschuss zur Erörterung gestellten Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.

(3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden.

Gelöscht: über die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe

Gelöscht: ¶

Gelöscht: Aufgabe

Gelöscht: Verteilung

Gelöscht: . Aufgaben der

Gelöscht: an

§ 12 – Sitzungen

<p>(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.</p>	<p>(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.</p>
--	--

§ 13 - Unterausschüsse und Facharbeitskreise

<p>(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (§ 71 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII), der diesbezügliche Entscheidungen zur Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet.</p> <p>Dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 7 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter, die aus stimmberechtigten und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses kommen und 8 beratende Mitglieder, die an der Arbeit des Unterausschusses Jugendhilfeplanung mitwirken. Hierunter fallen 5 Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe der Stadt Dessau sowie der Amtsleiter, der Jugendhilfeplaner und der jeweils fachlich zuständige Abteilungsleiter. <p>Die stimmberechtigten und die 5 beratenden Mitglieder der Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe der Stadt Dessau sind vom Jugendhilfeausschuss zu wählen.</p> <p>(2) Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere beratende Unterausschüsse gebildet werden.</p>	<p>(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet <u>gemäß § 7 KJHG-LSA</u> einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (§ 71 <u>(2)</u> Nr. 2 SGB VIII, <u>der Beschlussfassungen</u> für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet.</p> <p><u>(2)</u> Dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 7 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter, die aus stimmberechtigten und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses kommen und 8 beratende Mitglieder, die an der Arbeit des Unterausschusses Jugendhilfeplanung mitwirken. Hierunter fallen 5 Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe der Stadt Dessau-<u>Roßlau</u> sowie der Amtsleiter, der Jugendhilfeplaner und der jeweils fachlich zuständige Abteilungsleiter. Die stimmberechtigten und die 5 beratenden Mitglieder der Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe der Stadt Dessau-<u>Roßlau</u> sind vom Jugendhilfeausschuss zu wählen. Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere beratende Unterausschüsse gebildet werden. Zu bestimmten Sachthemen können auf Beschluss des <u>Jugendhilfeausschusses</u> Facharbeitskreise gebildet werden. Diesen <u>Facharbeitskreisen</u> können <u>als</u> Mitglieder auch Personen
--	--

Gelöscht: Absatz

Gelöscht:), der diesbezügliche Entscheidungen zur Beschlussfassung

Gelöscht: ¶

Gelöscht: ¶

Gelöscht: (2)

Gelöscht: (3)

Gelöscht: JHA

Gelöscht: FAK

<p>(3) Zu bestimmten Sachthemen können auf Beschluss des JHA Facharbeitskreise gebildet werden. Diesen FAK können Mitglieder auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind, aber vom Jugendhilfeausschuss zu wählen sind.</p> <p>(4) Jeder Fachausschuss (Unterausschüsse und Facharbeitskreise) wählt einen Vorsitzenden und dessen Vertreter selbst. Der Vorsitzende des Unterausschusses muss Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein, der Vorsitzende des Facharbeitskreises sollte Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein.</p> <p>(5) Die Fachausschüsse sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn die Hälfte der Mitglieder der Fachausschüsse oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses es beantragen.</p> <p>(6) Zu allen Sitzungen der Fachausschüsse sind der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes einzuladen. Diese erhalten die Niederschriften über die Sitzungen der Fachausschüsse.</p> <p>(7) § 12 sowie die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss gelten entsprechend.</p>	<p>angehören, die nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind, aber vom Jugendhilfeausschuss zu wählen sind.</p> <p>(5) Jeder Fachausschuss (<u>Unterausschuss, Arbeitskreis</u>) wählt einen Vorsitzenden und dessen Vertreter selbst. Der Vorsitzende sollte Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein.</p> <p>(6) Die Fachausschüsse sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn die Hälfte der Mitglieder der Fachausschüsse oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses es beantragen.</p> <p>(7) Zu allen Sitzungen der Fachausschüsse sind der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes einzuladen. Diese erhalten die Niederschriften über die Sitzungen der Fachausschüsse.</p> <p>(8) § 12 <u>dieser Satzung</u> sowie die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss gelten entsprechend.</p>
--	---

Gelöscht: ¶ (4)

Gelöscht: Unterausschüsse und Facharbeitskreise

Gelöscht: des Unterausschusses muss Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein, der Vorsitzende des Facharbeitskreises

Gelöscht: 5)

Gelöscht: ¶ (6)

Gelöscht: ¶ (7)

III Verwaltung des Jugendamtes

§ 14 - Laufende Geschäfte des Jugendamtes

<p>(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein selbständiges Amt innerhalb der Stadtverwaltung Dessau.</p> <p>(2) Die laufenden Geschäfte werden vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der</p>	<p>(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt innerhalb der Stadtverwaltung Dessau, <u>Roßlau</u>.</p> <p>(2) Die laufenden Geschäfte werden vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.</p>
---	--

Gelöscht: .

Gelöscht: ¶

<p>Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.</p> <p>Zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehört die Bearbeitung aller Eingänge, Anträge und die Durchführung von Maßnahmen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, von Verordnungen, Richtlinien und Erlassen im Einzelfall einer Lösung zugeführt werden müssen.</p>	
<p>IV Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form. Die Änderung der Satzung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft. Dessau, den 07.06.2004 H.-G. Otto Oberbürgermeister <i>Im Original unterschrieben und gesiegelt.</i> <i>Veröffentlicht am 27. November 1995 im Amtsblatt 12/95 S. 26,</i> <i>am 25. Oktober 1997 im Amtsblatt 11/97 S. 4 (1. Änderung),</i> <i>am 29. Januar 2000 im Amtsblatt 02/00 S. 2 (2. Änderung),</i> <i>am 26. Juni 2004 im Amtsblatt 07/04 S. 3 (3. Änderung).</i></p>	<p>Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Jugendamtes vom 15. November 1995 mit ihren Änderungen vom 3. September 1997, vom 11. Januar 2000 und 2. Juni 2004 außer Kraft.</p>
<p>V Sprachliche Gleichstellung</p>	
	<p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.</p> <p>Dessau-Roßlau, den</p> <p>Klemens Koschig Oberbürgermeister</p>

Gelöscht: Zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehört die Bearbeitung aller Eingänge, Anträge und die Durchführung von Maßnahmen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, von Verordnungen, Richtlinien und Erlassen im Einzelfall einer Lösung zugeführt werden müssen.

--	--